

Vom 04. März 1996 (ABl. S. 121)

geändert durch Satzung vom 28. Januar 1997 (ABl. S. 20)
geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2001 (ABl. S. 230)
geändert durch Satzung vom 01. Juli 2003 (ABl. S. 228)
geändert durch Satzung vom 06. April 2017 (ABl. S. 142)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 95 Abs. 5 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bek. vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1995 (GVBl. S. 376), erlässt die Stadt Rosenheim die folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Stadtentwässerung der Stadt Rosenheim wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Rosenheim geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Rosenheim". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "Stadtentwässerung".

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt Euro 2.600.000.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Eigenbetriebes Stadtentwässerung sind die Sammlung, schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern im Gebiet der Stadt Rosenheim einschließlich der Klärschlammverwertung bzw. -beseitigung und aller den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der Gesetze die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben auch für Dritte wahrnehmen.

(3) Zum Aufgabenbereich gehören die hoheitlichen Tätigkeiten im Rahmen der Gemeindeordnung und der dazu erlassenen Satzungen sowie der Abschluss und Vollzug von Zweckvereinbarungen und anderen vertraglichen Regelungen über die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtentwässerung sind

Stadtrat (§ 4)
Werkausschuss (§ 5)
Oberbürgermeister (§ 6)
Werkleitung (§ 7).

632 BETRIEBSSATZUNG STADTENTWÄSSERUNG

§ 4

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung des Werkleiters und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höherstufung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, sowie dienstrechtliche Maßnahmen, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes.
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 250.000 überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Stadtentwässerung insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform.
12. Erlass, Änderung und Aufhebung der Benutzungs-, Gebühren und Beitragsatzungen.
13. Abschluss von langfristigen Verträgen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Rosenheim.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

(3) Die grundsätzliche Werkspolitik wird vom Stadtrat vorgegeben.

§ 5Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 7), der Stadtrat (§ 4) oder der Oberbürgermeister (§ 6) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung.
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von Euro 50.000 übersteigen.
3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 (3) EBV), soweit sie den Betrag von Euro 25.000 übersteigen.
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von Euro 50.000 überschreitet.
5. Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von Euro 50.000 überschreiten.
6. Die Vergabeart und die Wertungskriterien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall Euro 150.000 überschreitet.
7. Stundung bzw. Gewährung von Teilzahlungen bei Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als Euro 25.000 im Einzelfall. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bei einem Gegenstandswert im Einzelfall von mehr als Euro 5.000.
8. Die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als Euro 5.000 im Einzelfall beträgt.
9. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist.
10. Den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
11. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter und seinen Stellvertreter und an Bedienstete des Eigenbetriebes, die mit diesen verwandt sind.
12. Abschluss von Verträgen, die länger als für zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden und zu einer Jahresbelastung von mehr als Euro 10.000 führen.

§ 6

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden bzw. Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Er gibt dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung davon Kenntnis.

§ 7

Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Werkleiter hat mindestens einen Stellvertreter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der Stadtentwässerung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Personaleinsatz
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach Art. 39 GO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Angestellten bis BAT IVb und bei Arbeitern, sowie Höhergruppierung von Angestellten bei Bewährungs- und Zeitaufstieg.
 - b) Dienstrechtliche Maßnahmen.
 - c) Genehmigung von Sonderurlaub.
 - d) Gewährung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten.
 - e) Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Zuschlägen an Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe von Rechts- und Tarifvorschriften und staatlicher Verwaltungsordnungen.
 - f) Einrichtung von Fortbildungskursen sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen und Abordnung zu Fortbildungsmaßnahmen.
 - g) Gewährung von Darlehen an Bedienstete nach dem jeweiligen Richtlinien für Arbeitgeberdarlehen der Stadt Rosenheim.
 - h) Schaffung, Hebung, Senkung, Einzug von Stellen sowie Änderung der Laufzeit befristeter Stellen für Arbeiter im Rahmen des Stellenplans.

5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Vergrößerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Geschäftswert von Euro 50.000.

(3) Der Werkleitung wird die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten für den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes und der Haushaltssatzung der Stadt, sowie die Umschuldung von Krediten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Beschluss des Werkausschusses bzw. Stadtrates ist nicht erforderlich. Die Werkleitung ist berechtigt diese Zuständigkeiten auf den Amtsleiter Kämmerei bzw. dessen Stellvertreter zu übertragen.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Stadtentwässerung die Beschlüsse des Werkausschusses und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Stadtentwässerung die Möglichkeit zum Vortrag.

(5) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus berichtet die Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes dem Oberbürgermeister.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Zusammenarbeit mit Dienststellen der Stadt Rosenheim

(1) Die Werkleitung muss die jeweils betroffenen städtischen Dienststellen und Betriebe rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben unterrichten und insbesondere mit dem Baudezernat abstimmen. Die Zuständigkeiten dieser Stellen bleiben unberührt.

(2) Der Investitionsplan bedarf der Abstimmung mit dem Bau- und Finanzdezernat.

§ 10

Vertretungsbefugnis

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(3) Den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses erteilt die/ der Vorsitzende des Werkausschusses.

(4) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 2 und ihre Stellvertreter sind bekanntzugeben. Das geschieht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim.

§ 11Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Stadtentwässerung Rosenheim" durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 12Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Stadtentwässerung ist im Rahmen des Kommunalrechtes nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die zu erledigenden Aufgaben haben zuverlässig, preiswert und sicher zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV). Nach Prüfung sind die Unterlagen mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat zuzuleiten. Dieser stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (4) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfungsamt und Kommunaler Prüfungsverband sowie des Abschlussprüfers bleiben unberührt.

§ 13Kassenwirtschaft

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse innerhalb der Stadtkasse geführt.
- (2) Die zentrale Verwaltung der verfügbaren Kassenmittel obliegt der Stadtkämmerei.

§ 14

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1996 in Kraft.